



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

2024	Neunkirchen, 09.02.2024	Nr. 184
------	-------------------------	---------

Inhalt

A. Bekanntmachungen

- 8. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Stadtkernerweiterung“ in der Kreisstadt Neunkirchen als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. §13a BauGB
- Öffentliche Bekanntmachung zur Zustellung von mehreren Grundbesitzabgabebescheiden

B. Mitteilungen

- Sitzung des Verbandsausschusses des Zweckverbandes LIK.Nord am 04.03.2024
- Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes LIK.Nord am 04.03.2024

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ist kostenfrei auf der Internetseite www.neunkirchen.de abrufbar. Zusätzlich wird es per Aushang im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, veröffentlicht.

8. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Stadtkernerweiterung“ in der Kreisstadt Neunkirchen als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. §13a BauGB

hier: Bekanntmachung erneute Veröffentlichung im Internet/
öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 3 BauGB

In seiner Sitzung am 31.01.2024 hat der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen den Entwurf der 8. Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 91 „Stadtkernerweiterung“ nebst Begründung, gutachterlicher Stellungnahme zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes um den Betriebsbereich des Gasbehälters Neunkirchen, gutachterlicher Stellungnahme zur Hochwassersituation, schalltechnischem Gutachten, Verkehrsgutachten, Prüfbericht Grundwasseruntersuchungen, Prüfbericht Bodenluftuntersuchungen gebilligt und die erneute Veröffentlichung im Internet / öffentliche Auslegung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung aktuell gültiger Änderungen, öffentlich bekannt gemacht.

In der Kreisstadt Neunkirchen soll in zentraler, innerstädtischer Lage das neue Hauptstellengebäude (Verwaltungs- und Kundengebäude) der Sparkasse Neunkirchen entstehen. Das Plangebiet liegt am Rande der Fußgängerzone, unmittelbar angrenzend an die Bahnhofstraße. Die Fläche selbst ist derzeit mit zwei Gebäuden bebaut - Bahnhofstraße Hs.-Nr. 50 und 48, zum Teil leerstehend (ehem. „Wienerwald“) - bzw. durch die Ufer-Bereiche der Blies sowie durch eine öffentliche Parkplatzfläche geprägt, die über die Gasstraße angefahren wird. Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 91 „Stadtkernerweiterung“ (3. Änderung) aus dem Jahr 2004. Die Umsetzung des Vorhabens ist nur mit der Änderung des Bebauungsplanes möglich.

Die Billigung des Entwurfs und der 1. Offenlagebeschluss durch den Stadtrat erfolgten am 15.03.2023. Vom 05.06.2023 bis zum 07.07.2023 fanden die öffentliche Auslegung der Planung durch Aushang im Rathaus sowie die Behördenbeteiligung statt.

Nachdem die Planung weiter konkretisiert wurde, sind weitere Änderungen von Festsetzungen im Plangebiet erforderlich. Hierunter fallen insbesondere:

1. Neuabgrenzung des Kerngebietes im Innenhofbereich in Anlehnung an die geplante Straßen- und Wegeführung
2. Änderung der Baugrenze im südlichen Bereich des Parkhauses in Anlehnung an die Planung
3. Festsetzung von Flächen für Stellplätze und Garagen im südlichen Bereich des Parkhauses
4. Festsetzung von Flächen für Versorgungsanlagen/Elektrizität zur Errichtung einer Trafostation südlich des Parkhauses
5. Änderung des Geltungsbereiches im Bereich der Gasstraße zur Einbeziehung der Vorfläche der Trafostation der KEW
6. Anpassung der Festsetzung einer Öffentlichen Grünfläche im Bereich des Bushaltesplatzes an die tatsächliche Situation
7. Festsetzung einer privaten Grünfläche westlich des Parkhauses
8. Anpassung der Festsetzung bzgl. der bedingten Zulässigkeit im Bereich der Altlastverdachtsfläche gem. § 9 Abs. 2 BauGB

9. Ergänzung der Begründung zum Bebauungsplan hinsichtlich der Ausführungen zum Grundwasserschaden an die neuen Erkenntnisse sowie Anpassung der Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauGB bzgl. des Grundwasserschadens
10. Ergänzung der Festsetzung bzgl. der bestehenden Gasleitung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
11. Anpassung / Ergänzung der Festsetzung bzgl. der Gasleitungen der KEW gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Die Änderungen / Ergänzungen im Einzelnen sind in den Unterlagen kenntlich gemacht.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Planung bedarf es daher der Teiländerung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 91 „Stadtkernerweiterung“ und der erneuten Veröffentlichung im Internet / erneuten Offenlegung.

Der Geltungsbereich wird in etwa wie folgt begrenzt:

-Im Norden: durch die Grenzen der Parzellen Gemarkung Neunkirchen, Flur 11, Parzellen 84/6,84/7,83/15,83/14,80/5, 80/22, 80/26, 80/32

-Im Osten: durch die Bahnhofstrasse

-Im Süden: durch die Uferlinie der Blies

-Im Westen: durch die Gustav-Regler-Straße

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs der 8. Änderung des Bebauungsplans sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha.

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Stadtkernerweiterung“ ersetzt in ihrem Geltungsbereich den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 91 „Stadtkernerweiterung“ aus dem Jahr 1987.

Der Flächennutzungsplan stellt für die Fläche eine gemischte Baufläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit erfüllt.

Die 8. Teiländerung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Gemäß §§ 13a, 13 und 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit außerdem öffentlich bekannt gemacht, dass die 8. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Stadtkernerweiterung“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), der Begründung, der gutachterlichen Stellungnahme zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes um den Betriebsbereich des Gasbehälters Neunkirchen, gutachterlichen Stellungnahme zur Hochwassersituation, schalltechnischen Gutachten, Verkehrsgutachten, Prüfbericht Grundwasseruntersuchungen, Prüfbericht Bodenluftuntersuchungen in der Zeit

vom 20.02.2024 bis einschließlich 22.03.2024

auf der Internetseite der Kreisstadt Neunkirchen unter www.neunkirchen.de unter folgendem Pfad: Leben in Neunkirchen, Bauen und Wohnen, Bauleitplanung, aktuelle Verfahren, veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet eingestellt.

Die oben genannten Unterlagen können während des oben genannten Zeitraums zusätzlich im Rathaus der Kreisstadt Neunkirchen, Oberer Markt 16, Foyer, Eingang über den Innenhof

zu den üblichen Dienststunden Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>) elektronisch abrufbar.

Während der zuvor genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse bauleitplanung@neunkirchen.de, bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 8. Teiländerung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Stellungnahmen können dabei ausschließlich zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden.

Die 8. Teiländerung erfüllt die Vorgaben, um gemäß § 13a BauGB - Bebauungspläne der Innenentwicklung - i.V.m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt zu werden. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB gelten entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Neunkirchen, 10.02.2024

Aumann, Oberbürgermeister

KREISSTADT NEUNKIRCHEN
STADTKERNERWEITERUNG

BPLAN NR. 91
8. ÄNDERUNG



Öffentliche Bekanntmachung

Für die nachstehend genannte Person liegt ein Grundbesitzabgabenbescheid vom 15.01.2024 vor.

Name	Vorname	Kassenzeichen
BRAUN	Bernd Otto	00.57375.0
<u>Letzte bekannte Anschrift:</u> Friedrichstraße 63, 66538 Neunkirchen		

Der erlassene Bescheid kann der genannten Person nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort unbekannt ist.

Eine Zustellung an rechtliche Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigte ist ebenfalls nicht möglich.

Die öffentliche Zustellung des Bescheides erfolgt deshalb gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Der Bescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die genannte Person oder dessen Bevollmächtigte können den betreffenden Schriftsatz bei der Kreisstadt Neunkirchen, Kämmereiamt, Abteilung für Steuern, Zimmer 319, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, einsehen.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt der Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung zwei Wochen vergangen sind.

Neunkirchen, 05.02.2024
Bellaire, Kämmereiamt, Abteilung für Steuern

Öffentliche Bekanntmachung

Für die nachstehend genannte Person liegt ein Grundbesitzabgabenbescheid vom 15.01.2024 vor.

Name	Vorname	Kassenzeichen
EIDEN	Rita Elke	00.47339.8
<u>Letzte bekannte Anschrift:</u> Malvenweg 9, 66539 Neunkirchen		

Der erlassene Bescheid kann der genannten Person nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort unbekannt ist.

Eine Zustellung an rechtliche Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigte ist ebenfalls nicht möglich.

Die öffentliche Zustellung des Bescheides erfolgt deshalb gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Der Bescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die genannte Person oder dessen Bevollmächtigte können den betreffenden Schriftsatz bei der Kreisstadt Neunkirchen, Kämmereiamt, Abteilung für Steuern, Zimmer 319, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, einsehen.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt der Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung zwei Wochen vergangen sind.

Neunkirchen, 05.02.2024
Bellaire, Kämmereiamt, Abteilung für Steuern

Öffentliche Bekanntmachung

Für die nachstehend genannte Person liegt ein Grundbesitzabgabenbescheid vom 15.01.2024 vor.

Name	Vorname	Kassenzeichen
HAUTZ	Markus	00.76572.9
<u>Letzte bekannte Anschrift:</u> Adlersbergstraße 46, 66540 Neunkirchen		

Der erlassene Bescheid kann der genannten Person nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort unbekannt ist.

Eine Zustellung an rechtliche Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigte ist ebenfalls nicht möglich.

Die öffentliche Zustellung des Bescheides erfolgt deshalb gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Der Bescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die genannte Person oder dessen Bevollmächtigte können den betreffenden Schriftsatz bei der Kreisstadt Neunkirchen, Kämmereiamt, Abteilung für Steuern, Zimmer 319, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, einsehen.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt der Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung zwei Wochen vergangen sind.

Neunkirchen, 05.02.2024
Bellaire, Kämmereiamt, Abteilung für Steuern

Öffentliche Bekanntmachung

Für die nachstehend genannte Person liegt ein Grundbesitzabgabenbescheid vom 15.01.2024 vor.

Name	Vorname	Kassenzeichen
HOFMEISTER	Anke	00.67633.0
<u>Letzte bekannte Anschrift:</u> Erlenbrunnenweg 8, 66539 Neunkirchen		

Der erlassene Bescheid kann der genannten Person nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort unbekannt ist.

Eine Zustellung an rechtliche Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigte ist ebenfalls nicht möglich.

Die öffentliche Zustellung des Bescheides erfolgt deshalb gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Der Bescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die genannte Person oder dessen Bevollmächtigte können den betreffenden Schriftsatz bei der Kreisstadt Neunkirchen, Kämmereiamt, Abteilung für Steuern, Zimmer 319, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, einsehen.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt der Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung zwei Wochen vergangen sind.

Neunkirchen, 05.02.2024
Bellaire, Kämmereiamt, Abteilung für Steuern

Öffentliche Bekanntmachung

Für die nachstehend genannte Person liegt ein Grundbesitzabgabenbescheid vom 15.01.2024 vor.

Name	Vorname	Kassenzeichen
KLOOS	Norbert Hermann	00.00797.9
<u>Letzte bekannte Anschrift:</u> Würzerweg 28, 66871 Reichweiler		

Der erlassene Bescheid kann der genannten Person nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort unbekannt ist.

Eine Zustellung an rechtliche Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigte ist ebenfalls nicht möglich.

Die öffentliche Zustellung des Bescheides erfolgt deshalb gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Der Bescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die genannte Person oder dessen Bevollmächtigte können den betreffenden Schriftsatz bei der Kreisstadt Neunkirchen, Kämmereiamt, Abteilung für Steuern, Zimmer 319, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, einsehen.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt der Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung zwei Wochen vergangen sind.

Neunkirchen, 05.02.2024
Bellaire, Kämmereiamt, Abteilung für Steuern

Öffentliche Bekanntmachung

Für die nachstehend genannte Person liegt ein Grundbesitzabgabenbescheid vom 15.01.2024 vor.

Name	Vorname	Kassenzeichen
LÖWE	Manfred	00.00938.5
<u>Letzte bekannte Anschrift:</u> Hebbelstraße 1, 66538 Neunkirchen		

Der erlassene Bescheid kann der genannten Person nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort unbekannt ist.

Eine Zustellung an rechtliche Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigte ist ebenfalls nicht möglich.

Die öffentliche Zustellung des Bescheides erfolgt deshalb gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Der Bescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die genannte Person oder dessen Bevollmächtigte können den betreffenden Schriftsatz bei der Kreisstadt Neunkirchen, Kämmereiamt, Abteilung für Steuern, Zimmer 319, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, einsehen.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt der Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung zwei Wochen vergangen sind.

Neunkirchen, 05.02.2024
Bellaire, Kämmereiamt, Abteilung für Steuern

Öffentliche Bekanntmachung

Für die nachstehend genannte Person liegt ein Grundbesitzabgabenbescheid vom 15.01.2024 vor.

Name	Vorname	Kassenzeichen
NIKOU	Shervin	00.60151.9
<u>Letzte bekannte Anschrift:</u> Löbelstraße 4, 66125 Dudweiler		

Der erlassene Bescheid kann der genannten Person nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort unbekannt ist.

Eine Zustellung an rechtliche Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigte ist ebenfalls nicht möglich.

Die öffentliche Zustellung des Bescheides erfolgt deshalb gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Der Bescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die genannte Person oder dessen Bevollmächtigte können den betreffenden Schriftsatz bei der Kreisstadt Neunkirchen, Kämmereiamt, Abteilung für Steuern, Zimmer 319, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, einsehen.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt der Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung zwei Wochen vergangen sind.

Neunkirchen, 05.02.2024
Bellaire, Kämmereiamt, Abteilung für Steuern

Öffentliche Bekanntmachung

Für die nachstehend genannte Person liegt ein Grundbesitzabgabenbescheid vom 15.01.2024 vor.

Name	Vorname	Kassenzeichen
PALM	Sina Mareike	00.56930.3
<u>Letzte bekannte Anschrift:</u> Am Wacken 37, 66424 Homburg		

Der erlassene Bescheid kann der genannten Person nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort unbekannt ist.

Eine Zustellung an rechtliche Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigte ist ebenfalls nicht möglich.

Die öffentliche Zustellung des Bescheides erfolgt deshalb gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Der Bescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die genannte Person oder dessen Bevollmächtigte können den betreffenden Schriftsatz bei der Kreisstadt Neunkirchen, Kämmereiamt, Abteilung für Steuern, Zimmer 319, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, einsehen.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt der Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung zwei Wochen vergangen sind.

Neunkirchen, 05.02.2024
Bellaire, Kämmereiamt, Abteilung für Steuern

Öffentliche Bekanntmachung

Für die nachstehend genannte Person liegt ein Grundbesitzabgabenbescheid vom 15.01.2024 vor.

Name	Vorname	Kassenzeichen
PATTLOCH	Beate	00.01383.0
<u>Letzte bekannte Anschrift:</u> Staudinger Straße 55, 81735 München		

Der erlassene Bescheid kann der genannten Person nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort unbekannt ist.

Eine Zustellung an rechtliche Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigte ist ebenfalls nicht möglich.

Die öffentliche Zustellung des Bescheides erfolgt deshalb gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Der Bescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die genannte Person oder dessen Bevollmächtigte können den betreffenden Schriftsatz bei der Kreisstadt Neunkirchen, Kämmereiamt, Abteilung für Steuern, Zimmer 319, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, einsehen.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt der Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung zwei Wochen vergangen sind.

Neunkirchen, 05.02.2024
Bellaire, Kämmereiamt, Abteilung für Steuern

Öffentliche Bekanntmachung

Für die nachstehend genannte Person liegt ein Grundbesitzabgabenbescheid vom 15.01.2024 vor.

Name	Vorname	Kassenzeichen
RUSEEVA	Maria	00.62667.4
<u>Letzte bekannte Anschrift:</u> unbekannt		

Der erlassene Bescheid kann der genannten Person nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort unbekannt ist.

Eine Zustellung an rechtliche Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigte ist ebenfalls nicht möglich.

Die öffentliche Zustellung des Bescheides erfolgt deshalb gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Der Bescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die genannte Person oder dessen Bevollmächtigte können den betreffenden Schriftsatz bei der Kreisstadt Neunkirchen, Kämmereiamt, Abteilung für Steuern, Zimmer 319, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, einsehen.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt der Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung zwei Wochen vergangen sind.

Neunkirchen, 05.02.2024
Bellaire, Kämmereiamt, Abteilung für Steuern

Öffentliche Bekanntmachung

Für die nachstehend genannte Person liegt ein Grundbesitzabgabenbescheid vom 15.01.2024 vor.

Name	Vorname	Kassenzeichen
SCHMITT	Silvia	00.00052.0
<u>Letzte bekannte Anschrift:</u> Albert-Schweitzer-Straße 42, 66538 Neunkirchen		

Der erlassene Bescheid kann der genannten Person nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort unbekannt ist.

Eine Zustellung an rechtliche Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigte ist ebenfalls nicht möglich.

Die öffentliche Zustellung des Bescheides erfolgt deshalb gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Der Bescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die genannte Person oder dessen Bevollmächtigte können den betreffenden Schriftsatz bei der Kreisstadt Neunkirchen, Kämmereiamt, Abteilung für Steuern, Zimmer 319, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, einsehen.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt der Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung zwei Wochen vergangen sind.

Neunkirchen, 05.02.2024
Bellaire, Kämmereiamt, Abteilung für Steuern

Öffentliche Bekanntmachung

Für die nachstehend genannte Person liegt ein Grundbesitzabgabenbescheid vom 15.01.2024 vor.

Name	Vorname	Kassenzeichen
SCHMITT	Silvia	00.00042.9
<u>Letzte bekannte Anschrift:</u> Albert-Schweitzer-Straße 42, 66538 Neunkirchen		

Der erlassene Bescheid kann der genannten Person nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort unbekannt ist.

Eine Zustellung an rechtliche Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigte ist ebenfalls nicht möglich.

Die öffentliche Zustellung des Bescheides erfolgt deshalb gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Der Bescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die genannte Person oder dessen Bevollmächtigte können den betreffenden Schriftsatz bei der Kreisstadt Neunkirchen, Kämmereiamt, Abteilung für Steuern, Zimmer 319, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, einsehen.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt der Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung zwei Wochen vergangen sind.

Neunkirchen, 05.02.2024
Bellaire, Kämmereiamt, Abteilung für Steuern

Öffentliche Bekanntmachung

Für die nachstehend genannte Person liegt ein Grundbesitzabgabenbescheid vom 15.01.2024 vor.

Name	Vorname	Kassenzeichen
TOPAL	Adil Rasim	00.66002.8
<u>Letzte bekannte Anschrift:</u> Zweibrücker Straße 43, 66538 Neunkirchen		

Der erlassene Bescheid kann der genannten Person nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort unbekannt ist.

Eine Zustellung an rechtliche Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigte ist ebenfalls nicht möglich.

Die öffentliche Zustellung des Bescheides erfolgt deshalb gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Der Bescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die genannte Person oder dessen Bevollmächtigte können den betreffenden Schriftsatz bei der Kreisstadt Neunkirchen, Kämmereiamt, Abteilung für Steuern, Zimmer 319, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, einsehen.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt der Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung zwei Wochen vergangen sind.

Neunkirchen, 05.02.2024
Bellaire, Kämmereiamt, Abteilung für Steuern

Öffentliche Bekanntmachung

Für die nachstehend genannte Person liegt ein Grundbesitzabgabenbescheid vom 15.01.2024 vor.

Name	Vorname	Kassenzeichen
Vermögensverwaltung Von der Brüggen GbR		00.66550.7
<u>Letzte bekannte Anschrift:</u> Am Krämer 18, 66399 Mandelbachtal		

Der erlassene Bescheid kann der genannten Person nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort unbekannt ist.

Eine Zustellung an rechtliche Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigte ist ebenfalls nicht möglich.

Die öffentliche Zustellung des Bescheides erfolgt deshalb gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Der Bescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die genannte Person oder dessen Bevollmächtigte können den betreffenden Schriftsatz bei der Kreisstadt Neunkirchen, Kämmeriamt, Abteilung für Steuern, Zimmer 319, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, einsehen.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt der Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung zwei Wochen vergangen sind.

Neunkirchen, 05.02.2024
Bellaire, Kämmeriamt, Abteilung für Steuern

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Verbandsausschusses des Zweckverbandes „Landschaft der Industriekultur Nord“ (LIK.Nord)

Im Projekt „Landschaft der Industriekultur Nord“ haben sich die Kommunen Neunkirchen, Schiffweiler, Merchweiler, Friedrichsthal, Quierschied und Illingen sowie die Industriekultur Saar (IKS) und der Landkreis Neunkirchen zusammengeschlossen, um eine zukunftsfähige Entwicklung der altindustriellen und vom Bergbau geprägten Landschaft mit Unterstützung des von Bund und Land geförderten Naturschutzgroßprojektes zu gestalten.

**Die 36. Sitzung des Verbandsausschusses des Zweckverbandes
„Landschaft der Industriekultur Nord“ (LIK.Nord) findet am
Montag, 04.03.2024, 16:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Rathausstraße 7-11,
66578 Schiffweiler, statt.**

Die Sitzung ist nicht öffentlich.

Tagesordnung:

- 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
Annahme der Tagesordnung**
- 2. Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 09.11.2023**
- 3. Haushaltssatzung, Haushalts- und Stellenplan 2024**
- 4. Verbandsumlage 2024**
- 5. Biotopereinrichtende Maßnahmen 2023/2024 und Evaluierung 2024**
- 6. Ende der Projektförderung - was dann?**
- 7. Tagesordnung der Verbandsversammlung am 04.03.2024**
- 8. Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers**
- 9. Wahl der stellvertretenden Verbandsvorsteherin/
des stellvertretenden Verbandsvorstehers**
- 10. Anfragen/Mitteilungen**

Markus Fuchs
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Landschaft der Industriekultur Nord“ (LIK.Nord)

Im Projekt „Landschaft der Industriekultur Nord“ haben sich die Kommunen Neunkirchen, Schiffweiler, Merchweiler, Friedrichsthal, Quierschied und Illingen sowie die Industriekultur Saar (IKS) und der Landkreis Neunkirchen zusammengeschlossen, um eine zukunftsfähige Entwicklung der altindustriellen und vom Bergbau geprägten Landschaft mit Unterstützung des von Bund und Land geförderten Naturschutzgroßprojektes zu gestalten.

**Die 28. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
„Landschaft der Industriekultur Nord“ (LIK.Nord) findet am
Montag, 04.03.2024, 17:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses Schiffweiler, Rathausstraße 7-11,
66578 Schiffweiler, statt.**

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
Annahme der Tagesordnung**
- 2. Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 19.09.2023**
- 3. Haushaltssatzung, Haushalts- und Stellenplan 2024**
- 4. Verbandsumlage 2024**
- 5. Biotopereinrichtende Maßnahmen 2023 / 2024 und Evaluierung 2024**
- 6. Ende der Projektförderung - was dann?**
- 7. Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers**
- 8. Wahl der stellvertretenden Verbandsvorsteherin / des stellvertretenden Verbandsvorstehers**
- 9. Anfragen / Mitteilungen**

Nicht öffentliche Sitzung

- 10. Anfragen / Mitteilungen**

**Markus Fuchs
Verbandsvorsteher**